

Schulordnung des Landgraf-Ludwigs-Gymnasiums

(gültig ab dem 18.08.2025, Beschluss der Schulkonferenz vom 12.06.2025)



Präambel

Unsere Schule will eine Lebensgemeinschaft sein, in der alle Angehörigen die Möglichkeit erhalten, sich zu entfalten. Das Landgraf-Ludwigs-Gymnasium will die Persönlichkeitsentwicklung, soziales Engagement, Bildung und Arbeitsfähigkeit aller Schulseitigen fördern. Unabdingbar hierfür ist der respektvolle Umgang miteinander und mit dem Eigentum des anderen. Keine Gemeinschaft kann ohne Regeln miteinander leben, lernen und arbeiten. Deshalb werden solche Regeln in einer Schulordnung festgehalten, die für alle Angehörigen der Schule gültig sind. Diese Schulordnung ruht auf vier Säulen, die von allen Schulseitigen einzuhalten sind: Eigenverantwortlichkeit - Rücksichtnahme - Arbeitsbereitschaft - Soziales Miteinander.

Regeln:

1. Pflege des Schuleigentums

Das Wohlbefinden aller Schulseitigen hängt in starkem Maße auch vom äußeren Zustand der Anlagen, Räume und Einrichtungen ab. Es besteht deshalb für alle Schulseitigen die Pflicht, für die Erhaltung und Pflege des Schuleigentums Sorge zu tragen.

Die ausgegebenen Schulbücher sowie alle anderen Unterrichtsmaterialien sind pfleglich zu behandeln damit diese auch von späteren Jahrgängen genutzt werden können. Beschädigte oder verlorene Bücher sind zu ersetzen.

2. Sauberhaltung und Reinigung der Schule

Es ist für jeden Schulseitigen selbstverständlich, seinen Abfall in dafür vorgesehene Behälter zu geben und weder Tische noch Wände zu verschmutzen.

3. Plakatieren

Plakate und Aushänge dürfen nur an dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden. Aushänge der Schülervertretung, der Schülerzeitung oder anderer Schülergruppen dürfen nur durch die Amtsinhaber erfolgen und müssen sich ausschließlich auf Angelegenheiten beziehen, die zum Aufgabenbereich der bezeichneten Schülergruppen gehören. Andere Aushänge müssen zuvor von der Schulleitung abgezeichnet werden.

4. Fachräume, Unterrichtsräume und Lehrerzimmer

In Fachräumen ist wegen der fachspezifischen Einrichtung und vorhandener Gefahrenquellen darauf zu achten, dass sich Schülerinnen oder Schüler darin nicht ohne eine Lehrkraft aufhalten. Dies gilt besonders für die Sammlungsräume. Essen und Trinken ist grundsätzlich in den naturwissenschaftlichen Fachräumen und den Informatikräumen nicht gestattet. In den anderen Räumen soll das Essen während des Unterrichts unterbleiben.

Das Lehrerzimmer ist – schon wegen der beengten Verhältnisse – dem Lehrerkollegium vorbehalten. Gespräche mit Schülerinnen oder Schülern und Eltern müssen deshalb außerhalb des Lehrerzimmers stattfinden.

5. Fahrzeuge und Parken

Alle Zweiräder sind auf dem Schulgelände zu schieben und grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern bzw. dem Rollerparkplatz abzustellen. Der Pausenhof der Georg-Büchner-Schule ist als Parkfläche in begrenzter Anzahl nur dem Lehrpersonal und den Hausmeistern vorbehalten.

6. Verlassen des Schulgebäudes und der Pausenflächen

Während der Unterrichtszeiten, in Freistunden und in allen Pausen dürfen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das Schulgelände nicht verlassen. In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von dieser Regel, bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, von den Lehrkräften genehmigt werden. Beim unerlaubten Verlassen des Schulgeländes entfallen die Aufsichtspflicht der Schule und die Haftung des Landes Hessen.

7. Verhalten außerhalb des Unterrichts

Von den Schülerinnen und Schülern des Landgraf-Ludwigs-Gymnasiums erwarten wir, dass sie sich auch auf dem Schulweg im Sinne unserer Schulordnung verhalten.

Vor dem Unterricht stehen unseren Schülerinnen und Schülern Foyer Haus A und Foyer Haus D als Aufenthaltsbereiche zur Verfügung.

Die kleinen Pausen dienen zum Raum- und Lehrerwechsel. Während der großen Pausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schulgebäude auf, mit Ausnahme der Foyers A, D und E sowie der Bibliothek. Der erste und zweite Stock des Hauses D ist in den großen Pausen kein Aufenthaltsbereich für alle Schülerinnen und Schüler.

Die Lehrkraft verlässt zuletzt den Unterrichtsraum und schließt ihn ab.

Nach der jeweils letzten Stunde, die in dem Unterrichtsraum stattfindet, werden die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen und die Unterrichtsräume abgeschlossen.

Ballspiele während der Pausen auf dem Schulhof sind nur mit Softbällen erlaubt. Auf dem Sportfeld entscheidet die aufsichtführende Lehrkraft über Ausnahmen.

Um Unfälle zu vermeiden, ist das Werfen von Schnee- oder Eisbällen verboten.

8. Achtung der Persönlichkeitsrechte

Schülerinnen und Schüler sollen verantwortungsvoll umgehen mit:

- schülereigenen digitalen Endgeräten (z.B. Smartphones, Smartwatches, Kameras, Musikplayer, Tablets, Laptops etc.),
- schulischen digitalen Endgeräten (z.B. Schul-PCs, Schul-Laptops, Schul-Tablets),
- der schulischen IT-Infrastruktur (IServ, WLAN, Drucker, Panels).

In unserer Schulgemeinde pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang –sowohl im direkten Kontakt als auch in allen digitalen Formaten (wie z.B. E-Mail, Messenger, Videokonferenz).

Bei der Nutzung aller digitalen Endgeräte und der schulischen IT-Infrastruktur müssen die gesetzlichen Bestimmungen (Persönlichkeitsrecht, Datenschutz, Urheberrecht, Jugendschutzgesetz) eingehalten werden. Foto-, Video- und Audioaufnahmen sind nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft zu schulischen Zwecken gestattet. Falls Personen aufgenommen werden, muss vorher deren Einverständnis sowie ggf. eines Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Aufnahmen dürfen nicht weiterverbreitet werden und sind nach Ende des jeweiligen Zwecks zu löschen.

Um Werke von anderen Personen (Schrift-, Musik- und Filmwerke, Zeichnungen, Computerprogramme, Werke der Tanzkunst und der bildenden Kunst, etc.) zu verwenden, ist ihre Zustimmung notwendig (Urheberrecht).

Das Zitieren aus Werken ist im schulischen Rahmen erlaubt, wenn es sich um einen Auszug handelt und die Quelle angegeben wird. Direkte Zitate müssen gekennzeichnet werden. Unterbleiben die Quellenangabe und Kenntlichmachung von Zitaten, so handelt es sich um ein Plagiat, welches als Betrugsversuch gewertet werden kann.

Das Recherchieren, Öffnen, Bearbeiten, Speichern oder Verbreiten von rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, gewaltverherrlichenden oder ehrverletzenden Inhalten ist untersagt. Personen, die gegen geltende Gesetze verstoßen, setzen sich einer strafrechtlichen Verfolgung aus. Bei Verstößen gegen diese Regelung sind die Lehrerinnen und Lehrer berechtigt, schülereigene Endgeräte befristet einzuziehen oder den Schüler/ die Schülerin von der Nutzung der schulischen Endgeräte und der IT-Infrastruktur auszuschließen.

9. Nutzung (schülereigener) digitaler Endgeräte am LLG

Das Landgraf-Ludwigs-Gymnasium legt mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 die nachfolgend aufgeführte Nutzungsordnung bezüglich digitaler Endgeräte – hierbei insbesondere Smartphones und, damit stets in Verbindung zu sehen, mit dem Smartphone koppelbare Geräte wie Smartwatches oder Kopfhörer – fest.

Das Smartphone bildet für die meisten unserer Schülerinnen und Schüler das zentrale Medium. Dieses Medium ist allerdings nicht nur Werkzeug zur sinnvollen Kommunikation und Informationsbeschaffung, sondern bringt auch Herausforderungen mit sich, denen es zu begegnen gilt.

Um ein positives Lernumfeld sowie ein gelingendes Miteinander an der Schule zu gewährleisten, ist es aus Sicht der Schulgemeinde des Landgraf-Ludwigs-Gymnasiums daher unerlässlich, klare Regelungen für die Nutzung digitaler Endgeräte – und hierbei, wie oben angesprochen, insbesondere Smartphones – festzulegen.

Die beiden folgenden Begründungszusammenhänge sehen wir als zentral an:

1. **Förderung der Konzentration durch weniger Ablenkung:** Smartphones sind multifunktionale Geräte, die eine Vielzahl von Ablenkungen bieten, sei es durch Social-Media-Angebote, Spiele oder Textnachrichten. Diese Ablenkungen können die Konzentration der Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigen, die Erholung in den Pausen einschränken und insgesamt die Lernfähigkeit im Unterricht mindern.

→ **Eine einheitliche und verbindliche Regelung der Smartphone-Nutzung hilft, den Fokus auf den Unterricht zu lenken und stellt sicher, dass Pausenzeiten zur Erholung genutzt werden können.**

2. **Stärkung direkter Interaktion:** Die Nutzung von Smartphones in den Pausen schränkt die unmittelbare soziale Interaktion der Schülerinnen und Schüler erheblich ein. Statt in direktem Austausch miteinander zu sein, verbringen viele ihre Zeit mit digitalen Medien. Hinzu kommen potenzielle Gefahren für das Schulklima: Die Möglichkeit der Nutzung des Smartphones für ungewollte Foto-/Video-/Tonaufnahmen und deren potentieller Missbrauch erfordern eine konsequente Regelung.

→ **Durch eine einheitliche und verbindliche Regelung der Smartphone-Nutzung fördern wir den persönlichen Kontakt und die Kommunikationsfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie das soziale Miteinander insgesamt.**

Um als Schulgemeinde im Zeitalter der Digitalisierung gut miteinander leben und arbeiten zu können, wurden folgende Regelungen beschlossen:

Regelung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Kl. 5-10):

1. In der Sekundarstufe I (= Klassen 5-10) sind schülereigene digitale Endgeräte (wie z.B. Smartphones, Laptops, Kopfhörer etc.) **mit Betreten und bis zum Verlassen des Schulgeländes** stummgeschaltet. Sie müssen während der Schulzeit **nicht sichtbar** in der Schultasche verstaut sein.
2. Schülereigene digitale Endgeräte dürfen von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I nur **mit ausdrücklicher Erlaubnis** der Aufsicht führenden Lehrkraft genutzt werden.
3. Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 9 und 10 ist nur die unterrichtsbezogene Nutzung von ins Schulsystem eingepflegten Tablets (iPads) während der Unterrichtszeit erlaubt.
4. Smartwatches sind mit Betreten des Schulgeländes in den Flugmodus bzw. Offline-Modus zu versetzen.
5. Andere mit dem Smartphone koppelbare Endgeräte (wie z. B. Kopfhörer) sind mit Betreten des Schulgeländes auszuschalten und in der Schultasche zu verstauen. In einzelnen Unterrichtsphasen **können** Kopfhörer **nach vorheriger Erlaubnis der Lehrkraft innerhalb des Klassen- bzw. Fachraumes** genutzt werden.

Regelung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (E-Phase/Q-Phase):

1. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen ihre eigenen digitalen Endgeräte (wie z. B. Smartphones) nur in ihren Freistunden und ausschließlich in den entsprechend dafür freigegebenen Bereichen/Handyzonen nutzen.
2. Während der Unterrichtszeit und der Pausen sind die Smartphones der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II stummgeschaltet und nicht sichtbar in der Schultasche verstaut.
3. Smartwatches müssen in den Flugmodus bzw. Offline-Modus versetzt werden.

Für ALLE Schülerinnen und Schüler des LLG gilt:

- Ein Verstoß gegen die oben genannten Regeln kann zum zeitweisen Einzug des digitalen Endgerätes durch eine Lehrkraft führen.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern kann die Schulleitung fallabhängig bestimmen, dass das digitale Endgerät durch ein Elternteil in der Schule abgeholt werden muss.

Schülereigene digitale Endgeräte auf Klassenfahrten:

Auf die Klassenfahrten der Stufe 5 bis 7 werden keine schülereigenen digitalen Endgeräte mitgenommen (außer nicht-internetfähige Musikplayer und Kameras). Einzelausnahmen werden in begründeten Fällen (z.B. medizinisch) von den verantwortlichen Lehrkräften festgelegt. Bei der freiwilligen Englandfahrt in der sechsten Klasse können die begleitenden Lehrkräfte selbst entscheiden, ob Schülerinnen und Schüler ihre digitalen Endgeräte mitnehmen dürfen und wie diese ggf. genutzt werden.

Es gelten die folgenden weiteren Regelungen:

- Nutzungsordnung Internet
- Nutzungsordnung IServ
- Regelung für die Nutzung schülereigener Tablets (iPads) am LLG
- Medien-Knigge zum Umgang mit digitalen Medien

10. Meldung fehlender Lehrerinnen und Lehrer

Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler sind zum jeweiligen Unterrichtsbeginn am entsprechenden Unterrichtsraum. Ist eine Lehrkraft fünf Minuten nach dem planmäßigen Unterrichtsbeginn noch nicht zum Unterricht eingetroffen, so meldet dies die Klassen-/Kurssprecherin bzw. der Klassen-/Kurssprecher oder ein Vertreter im Sekretariat.

11. Entschuldigungen

Entschuldigungen sind in der Regel bis zum 3.Tag des Fernbleibens vorzulegen, zumindest ist die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer zu informieren.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe legen Entschuldigungen, Bescheinigungen, Atteste usw. den Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern zur Kenntnisnahme und Abzeichnung in einem Entschuldigungsheft vor. In der Sekundarstufe I gehören alle Entschuldigungen in das Mitteilungsheft. Die abgezeichneten Entschuldigungen sind von den Schülerinnen und Schülern bis zum Ende des Schulhalbjahres aufzubewahren.

12. Beurlaubungen

Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen, nicht jedoch vor und nach den Ferien, können von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer sowie der Tutorin bzw. dem Tutor gewährt werden. Über weitere Beurlaubungen entscheidet die Schulleiterin. Dies kann nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen geschehen. Entsprechende Anträge sind von den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen oder Schülern selbst grundsätzlich spätestens vier Wochen vor dem Termin der beantragten Unterrichtsbefreiung (wenn die Unterrichtsbefreiung vor einem Ferienabschnitt liegt) bzw. spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts (wenn die Unterrichtsbefreiung nach diesem Ferienabschnitt liegt) bei der Schulleiterin schriftlich zu stellen und zu begründen. Beurlaubungen für einzelne Unterrichtsstunden sind rechtzeitig bei den Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern zu beantragen.